

B – Berufspraktische Tage

Den Berufspraktischen Tagen (auch Schnupperlehre oder Berufsschnuppern genannt) kommt im Rahmen der Berufsorientierung eine wichtige Bedeutung zu. Sie bieten Jugendlichen die Möglichkeit, **einen oder mehrere Ausbildungsbetrieb(e) zu besuchen** und einen **Einblick in die Arbeitswelt** zu bekommen. Durch Zuschauen, Fragen stellen und Ausprobieren einfacher, ungefährlicher Tätigkeiten können die Jugendlichen den gewählten Beruf und den Arbeitsalltag im Betrieb kennenlernen.

Bei der Schnupperlehre können die Schüler/innen unter anderem abklären, ob ...

- ihre Berufsvorstellungen der Realität entsprechen,
- der Beruf tatsächlich der Richtige ist,
- der Betrieb als Ausbildungsbetrieb in Frage kommt.

Die Schnupperlehre dient aber nicht nur der beruflichen Orientierung der Jugendlichen, sondern bietet Unternehmen eine **Möglichkeit, geeignete Lehrlinge zu finden**. Während der berufspraktischen Tage können Betriebe **potenzielle Lehrlinge besser kennenlernen** und auf die **Eignung** für den jeweiligen Lehrberuf und Betrieb **prüfen**.

WICHTIG: Berufspraktische Tage sollen nicht nur die Entscheidung für einen Lehrberuf erleichtern. Auch Schüler/innen, die eine weiterführende Schule besuchen wollen, erhalten dadurch die Möglichkeit, verschiedene Berufe und die Arbeitswelt besser kennenzulernen.

Organisationsformen der Schnupperlehre

Die „klassische Schnupperlehre“: Schulveranstaltung bzw. Schulbezogene Veranstaltung

- ▶ Für Schüler/innen im 8. und 9. Schuljahr und darüber ab der 8. Schulstufe bzw. nach Bedarf für einzelne Schüler/innen, die in niedrigeren Schulstufen sind und bereits neun Jahre zur Schule gegangen sind.
- ▶ Wird von der Schule organisiert und dient der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts.
- ▶ Findet während der Unterrichtszeit statt.

Individuelle Berufsorientierung während der Schulzeit (Schulbezogene Veranstaltung)

- ▶ Für Schüler/innen ab der 8. Schulstufe (insb. 4. Klasse Hauptschule, 8. und 9. Klasse Sonderschule, Polytechnischen Schule oder 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule).
- ▶ Wird von den Erziehungsberechtigten (bzw. Schüler/innen) organisiert. Vom Klassenvorstand muss die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufsorientierung an **bis zu fünf Tagen** im Schuljahr dem Unterricht fern zu bleiben.
- ▶ Für die Schnupperlehre ist vom Erziehungsberechtigten oder dem Schnupperbetrieb eine geeignete Aufsichtsperson festzulegen.

Individuelle Berufsorientierung **AUSSERHALB** der Unterrichtszeit (z. B. Ferien)

- ▶ Für alle Schüler/innen ab der 8. Schulstufe.
- ▶ Die Schüler/innen können außerhalb der Unterrichtszeit (in den Ferien) eine Schnupperlehre im Ausmaß von **höchstens 15 Tagen** pro Betrieb und Kalenderjahr absolvieren.
- ▶ Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und eine Bestätigung, dass der/die Schüler/in auf die relevanten Rechtsvorschriften (z. B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften) hingewiesen wurde (siehe § 13b Schulunterrichtsgesetz).

Was **DARF** der Schüler/die Schülerin?

Der Schüler/die Schülerin darf **einfache ungefährliche Tätigkeiten** zum Zweck des Kennenlernens des Berufes selbstständig und unter Aufsicht ausführen.

Was **DÜRFEN** der Schüler/innen **NICHT**?

Die Berufspraktischen Tage sind **kein Arbeitsverhältnis**, daher darf der Schüler/die Schülerin **nicht in den Arbeitsprozess eingegliedert werden**. Das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin: nein.

WICHTIGE HINWEISE

- ▶ Die Schüler/innen haben **keinen Anspruch auf Entgelt**.
- ▶ Die Schüler/innen sind während der Schnupperlehre nach dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) bei der AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) **unfallversichert**. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.

ACHTUNG: Durch eine **NEUREGELUNG im ASVG (§ 175 ASVG)** sind nun alle Schüler/innen ab dem 8. Schuljahr, also auch alle Schüler/innen allgemeinbildender und berufsbildender mittlerer und höherer Schulen, im Rahmen einer Schnupperlehre unfallversichert. Dadurch wird diesen Schüler/innen der Zugang zum Berufsschnuppern erleichtert!

Für Jugendliche, die nach Erfüllung der Schulpflicht keine weitere Schule besuchen und auf private Initiative eine Schnupperlehre absolvieren, müssen die Erziehungsberechtigten bzw. der Betrieb für den Versicherungsschutz sorgen.

- ▶ Die Schüler/innen unterliegen **keiner Arbeitspflicht**, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- ▶ Die Bestimmungen des **Arbeitnehmerschutzes** und **arbeitshygienische Vorschriften** sind zu berücksichtigen.
- ▶ Durch Schüler/innen verursachte Schäden unterliegen dem **allgemeinen Schadensersatzrecht**. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

- ▶ Wird die Schnupperlehre während der Schulzeit absolviert, können die Schüler/innen ohne ständige Aufsicht durch einen Lehrer/eine Lehrerin im Betrieb aufgenommen werden. Es muss jedoch eine **ständige Beaufsichtigung durch eine geeignete Person des Betriebes** gewährleistet werden. Diese Person ist der Schule namentlich bekannt zu geben.

Linktipps und Quellen:

- Ausbilder.at: <http://www.ausbilder.at>
- BIWI – Berufsinformation der Wiener Wirtschaft: <http://www.biwi.at> → Angebote → (z. B. Lehrerservice)
- Schulunterrichtsgesetz (SchUG), insb. §§ 13ff:
http://www.jusline.at/13_Schulveranstaltungen_SchUG.html